



Beschluss des Stadtrats

vom 8. April 2026

GR Nr. 2026/38

Nr. 1255/2026

Schriftliche Anfrage von Pascal Lamprecht, Ivo Bieri, Marco Denoth und 20 Mitunterzeichnenden betreffend Förderung des Gewerbes in der Stadt, Gewerbeförderungsstrategie, Instrumente zur Sicherung geeigneter Gewerbeflächen, Massnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit, Optimierungen bei Bewilligungs- und Verwaltungsprozessen und Spielräume im öffentlichen Beschaffungswesen sowie Einbezug bei wirtschaftspolitischen Entscheidungsprozessen

Am 21. Januar 2026 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Pascal Lamprecht, Ivo Bieri und Marco Denoth (alle SP) zusammen mit 20 Mitunterzeichnenden folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2026/38, ein:

Das Gewerbe in der Stadt Zürich trägt wesentlich zur wirtschaftlichen Stabilität und Prosperität sowie zur Versorgungssicherheit bei. Zudem hängen zahlreiche Arbeits- und Ausbildungsplätze davon ab. Gerade kleinere und mittlere lokale Betriebe leisten schliesslich einen wichtigen Beitrag zum Stadtleben und prägen die Quartiere.

Gemäss Firmenbefragung 2025 (Firmenbefragung 2025 I Stadt Zürich) bleibt die Gesamtzufriedenheit hoch. Als grösste Schwächen werden jedoch insbesondere Immobilien, Verkehr und Preisniveau genannt. Es stellen sich deshalb Fragen, mit welchen konkreten Massnahmen das in der Stadt Zürich ansässige Gewerbe kurz-, mittel- und langfristig gefördert und gestärkt werden kann.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Die Gewerbestudie 2025 liefert eine statistische Grundlage zur Bedeutung und Entwicklung des Gewerbes. Zudem stützt sich der Stadtrat zur Standortentwicklung auf übergeordnete Strategien sowie auf thematische Fachstrategien (u.a. City-Logistik, städtische Gewerbeobjekte). Verfügt die Stadt Zürich darüber hinaus über eine aktuelle, integrale Gewerbeförderungsstrategie, welche die Handlungsfelder Gewerbeflächen, administrative Rahmenbedingungen, öffentliche Beschaffung, Erreichbarkeit/Logistik sowie Innenstadt- und Quartierfrequenzen koordiniert? Falls nein: beabsichtigt der Stadtrat, eine solche Strategie mit Massnahmenplan, Zuständigkeiten und messbaren Zielgrössen zu erarbeiten - und bis wann?
2. Welche Instrumente zieht der Stadtrat in Betracht, um bezahlbare und geeignete Gewerbeflächen zu sichern bzw. zu schaffen? Zieht der Stadtrat gezielt Mietzins erleichterungen (bspw. durch Objekthilfe analog den Wohnbauaktionen) in Betracht? Inwiefern kann die Stadt bei eigenen Liegenschaften und Arealentwicklungen gezielt Gewerbeflächen für lokale Betriebe bereitstellen, beispielsweise über Vergabekriterien, Nutzungsmischungen, Zwischennutzungen etc.?
3. Welche Massnahmen plant der Stadtrat zur Verbesserung der Erreichbarkeit von Gewerbebetrieben für Kundenschaft und Lieferanten? Welche konkreten Verbesserungen sind beim Güterumschlag, Verkehrsfluss und bei Parkierungs-Möglichkeiten vorgesehen?
4. Welche Optimierungen sind bei städtischen Bewilligungs- und Verwaltungsprozessen vorgesehen (Digitalisierung, Fristen, Zuständigkeiten etc.), um die Abwicklung für Betriebe zu erleichtern?
5. Inwiefern nutzt die Stadt im öffentlichen Beschaffungswesen bestehende Spielräume (insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit), damit lokale KMU berücksichtigt werden können? Welche Beratungs- und Unterstützungsangebote gibt es?



2/8

6. Inwiefern werden die Betriebe bei wirtschaftspolitischen Entscheidungen miteinbezogen?
7. Plant der Stadtrat Massnahmen, um Partizipationsmöglichkeiten wirksamer und verbindlicher zu gestalten? Welchen Beitrag kann die Stadt zur Förderung von attraktiven Arbeitsbedingungen bei privaten Unternehmungen leisten (z.B. Weiterbildungen, Arbeitszeitmodelle, hybride Arbeitsformen, Kinderbetreuung etc.)?

Die in der Schriftlichen Anfrage einleitend erwähnte [Gewerbestudie 2025](#) und die [Firmenbefragung 2025](#) der Stadtentwicklung Zürich (STEZ) liefern dem Stadtrat wichtige Erkenntnisse zu Chancen und Herausforderungen für Unternehmen in der Stadt. Beide zeigen auch: Die Unternehmen in Zürich haben je nach Grösse und Geschäftstätigkeit unterschiedliche Standortbedürfnisse. Das gilt in Bezug auf Fläche, Ausstattung und Lage einer Immobile, in Bezug auf die maximale Zahlungsbereitschaft der Unternehmen oder die Erschliessung eines Standorts (u.a. Verkehrsachsen für die Güterlogistik, Güterumschlagsplätze, Parkplätze).

Die Stadt arbeitet in der Analyse seit einigen Jahren mit einem genauer definierten Gewerbe-Begriff¹. Zum Gewerbe zählt sie Betriebe mit bis zu 49 Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente). Sie differenziert zwischen publikumsorientiertem Gewerbe (u.a. Restaurants, Verkaufsläden, Coiffeursalons) und produzierendem Gewerbe (u.a. Schreinereien, Produktionsküchen, Grosshandel), weil die beiden Ausprägungen substanziell andere Anforderungen an einen geeigneten Standort stellen.

Die Gewerbestudie hat gezeigt, dass die Beschäftigung im produzierenden Gewerbe in den letzten Jahren in Zürich erheblich gesunken ist. Im publikumsorientierten Gewerbe hingegen stieg sie leicht an. Aus diesem Grund hat die STEZ in der [Werkplatzstudie 2025](#) die Entwicklung der produzierenden, Instand haltenden, bauenden, lagernden und versorgenden Unternehmen in Zürich separat untersucht. Die Studie umfasst Betriebe aus dem produzierenden Gewerbe, aber auch grössere, industriell arbeitende Unternehmen in Zürich.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Die Gewerbestudie 2025 liefert eine statistische Grundlage zur Bedeutung und Entwicklung des Gewerbes. Zudem stützt sich der Stadtrat zur Standortentwicklung auf übergeordnete Strategien sowie auf thematische Fachstrategien (u.a. City-Logistik, städtische Gewerbeobjekte). Verfügt die Stadt Zürich darüber hinaus über eine aktuelle, integrale Gewerbebeförderungsstrategie, welche die Handlungsfelder Gewerbeflächen, administrative Rahmenbedingungen, öffentliche Beschaffung, Erreichbarkeit/Logistik sowie Innenstadt- und Quartierfrequenzen koordiniert? Falls nein: beabsichtigt der Stadtrat, eine solche Strategie mit Massnahmenplan, Zuständigkeiten und messbaren Zielgrössen zu erarbeiten - und bis wann?

Wie einleitend erwähnt, unterscheiden sich die Standortbedürfnisse zwischen den beiden Ausprägungen des Gewerbes deutlich. Diesen Unterschieden gilt es strategisch und in Bezug auf Massnahmen, Zuständigkeiten und Zielgrössen Rechnung zu tragen. Anstelle einer «integralen Gewerbebeförderungsstrategie», die der Stadtrat nicht als zielführend erachtet, setzt der

¹ [«Gewerbefreundliche Stadt Zürich – Möglichkeiten zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Gewerbe in der Stadt Zürich», STEZ, 2010](#)



3/8

Stadtrat daher auf thematische Fachstrategien und planungsrechtliche Vorgaben (vgl. Ausführungen zu Frage 2–5). Übergeordnet bilden die Gemeindeordnung (GO)² und die Strategien Zürich 2040³ den richtungsweisenden Rahmen.

Aufgrund ihrer spezifischen Standortanforderungen stehen insbesondere die Unternehmen des Werkplatzes in Zürich unter Druck. Unter anderem beanspruchen sie häufig viel Fläche, benötigen eine gute Verkehrsanbindung, und ihre Tätigkeit ist teilweise störend für die Umgebung. Zudem ist ihre Zahlungsfähigkeit für Flächen beschränkt. Aus diesem Grund beabsichtigt der Stadtrat als nächsten Schritt, gezielt strategische Leitlinien zur Stärkung des produzierenden Gewerbes sowie der industriell tätigen Unternehmen zu erarbeiten.

Frage 2

Welche Instrumente zieht der Stadtrat in Betracht, um bezahlbare und geeignete Gewerbeflächen zu sichern bzw. zu schaffen? Zieht der Stadtrat gezielt Mietzinsreduzierungen (bspw. durch Objekthilfe analog den Wohnbauaktionen) in Betracht? Inwiefern kann die Stadt bei eigenen Liegenschaften und Arealentwicklungen gezielt Gewerbeflächen für lokale Betriebe bereitstellen, beispielsweise über Vergabekriterien, Nutzungsmischungen, Zwischennutzungen etc.?

Auf planungsrechtlicher Ebene hat die Stadt mit den Arbeitsplatzgebieten im regionalen Richtplan (Gesamtrevision, Regierungsratsbeschluss [RRB] 576/2017; letzte Teilrevision: RRB 262/2023) und nachgeordnet mit der grundeigentümergebundenen Sicherung der Industrie- und Gewerbe-Zonen (IG-Zonen) in der Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich (BZO 2016) die Basis geschaffen, um geeignete Standorte für industriell-gewerbliche Nutzungen zu reservieren. Der Stadtrat hat sich seither verschiedentlich für den Erhalt der IG-Zonen ausgesprochen. In IG-Zonen sind potenziell stark störende Tätigkeiten zugelassen. Die Bodenpreise sind aufgrund der eingeschränkten Nutzungsarten (u.a. keine Wohnnutzung erlaubt) im Vergleich zu Mischzonen erheblich tiefer.

Artikel 6a der BZO sieht in Erdgeschossen zwingend gewerbliche Nutzungen vor, die wichtigen oder stark frequentierten Plätzen und Strassenräumen zugewandt sind. In Kern-, Quartiererhaltungs- oder Zentrumszonen muss es sich um publikumsorientiertes Gewerbe handeln. Artikel 18a der BZO schliesst in Zentrumszonen entlang von Strassen und Plätzen in der ersten Raumtiefe im Erdgeschoss eine Wohnnutzung explizit aus. Zudem kann die Stadt im Rahmen von Gestaltungsplänen weitere Vorgaben zu gewerblichen Nutzungen machen.

Bei Arealentwicklungen im eigenen Portfolio werden gewerbliche Nutzungen konsequent geprüft und ggf. eingeplant. Bei Planungs- und Bauvorhaben von Privaten nimmt die Stadt ent-

² Artikel 15 GO stipuliert die Förderung von kleineren und mittleren Unternehmen (KMU). Auf Basis von Artikel 20 GO fördert die Stadt generell die Bereitstellung von preisgünstigem Gewerberaum. Nach Artikel 22 Absatz 1 GO stellt die Stadt in eigenen Liegenschaften preisgünstige Gewerberäume für wertschöpfungsschwaches, förderwürdiges Kleingewerbe zur Verfügung.

³ In den Strategien Zürich 2040 sind für die vorliegende Fragestellung insbesondere zwei Ziele zu nennen: Zürich zeichnet sich durch eine diversifizierte Wirtschaftsstruktur aus. Und: Die behördlichen Rahmenbedingungen sind für Grossunternehmen, für KMU, für urbane Produktion sowie für das Gewerbe attraktiv gestaltet.



4/8

sprechend Einfluss. Daneben ermöglicht sie die Realisierung von Gewerbehäusern im Bau-recht (Örlikerhus [Gewerbehaus-Genossenschaft Oerlikon GGO], GGA West, MACH Kocha-real).

Bei eigenen Liegenschaften setzt Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ) Artikel 22 Absatz 1 GO (siehe Fussnote 2) über ihre Gewerbestrategie «Vielfältiges Gewerbe in den Quartieren»⁴ um. Die Stadt hat den Grossteil ihrer Gewerberäume bewusst dem Verwaltungsvermögen zuge-wiesen. Sie vermietet diese preisgünstigen Räume an Kleingewerbebetriebe, die quartierbe-zogene oder stadtweite Bedürfnisse nach Waren und Dienstleistungen abdecken. Sie berück-sichtigt ertragsschwache Branchen und Betriebsarten, an deren Bestand ein öffentliches Interesse besteht. Die Flächen werden zur Kostenmiete vermietet. Eine Objekthilfe über die Vermietung erfolgt nicht. Die übrigen Gewerberäume, die sich im Finanzvermögen befinden, werden zu Marktmiete an einen freien Nutzendenkreis vermietet. Alle stadteigenen Gewerbe-räume werden zur Vermietung öffentlich ausgeschrieben.

Zwischennutzungen (u. a. auch für gewerbliche Zwecke) schreibt die Stadt ebenfalls öffentlich aus. Die Stadt bietet Zwischennutzungen möglichst günstig an. Sie zieht keinen Gewinn aus der Vermietung.

Frage 3

Welche Massnahmen plant der Stadtrat zur Verbesserung der Erreichbarkeit von Gewerbebetrieben für Kundschaft und Lieferanten? Welche konkreten Verbesserungen sind beim Gü-terumschlag, Verkehrsfluss und bei Parkierungs-Möglichkeiten vorgesehen?

Aus der Firmenbefragung 2025 geht hervor, dass die Verkehrssituation in Zürich generell, aber insbesondere von produzierenden Gewerbe- und Industriebetrieben, kritisch gesehen wird. Die effiziente Erreichbarkeit ihrer städtischen Standorte für Zuliefernde (u.a. für schwere Fahr-zeuge geeignete Verkehrsachsen, Anfahrtswege), für Kundinnen und Kunden oder für Mitar-beitende im Schichtbetrieb ist ebenso eine Sorge der Unternehmen wie fehlende Parkplätze oder eingeschränkte Möglichkeiten zum Güterumschlag am Standort.

In den letzten Jahren hat die Stadt die Grundlagen für bessere Rahmenbedingungen zum Güter- und Gewerbeverkehr erarbeitet. Dazu zählen die Strategie urbane Logistik und Gewerbe-verkehr⁵ sowie das Konzept zu Anlieferung und Gewerbe-parkierung⁶.

Die Strategie Stadtraum und Mobilität 2040 visiert eine Reduktion des motorisierten Individu-alverkehrs (MIV) um 30 Prozent an. Davon ist der Güter- und Gewerbeverkehr ausgenommen. Erhöhte Kapazitäten und freiwerdende Flächen im Strassennetz sollen für eine höhere Auf-enthaltsqualität, hitzemindernde Massnahmen sowie für einen optimierten Verkehrsfluss des

⁴ [«Vielfältiges Gewerbe in den Quartieren – Strategische Grundsätze zur Vermietung und Bewirtschaftung der städtischen Gewerbeobjekte», Liegenschaften Stadt Zürich, 2018](#)

⁵ [«Strategie urbane Logistik und Gewerbeverkehr - Bericht», Stadt Zürich, Tiefbauamt, 2023](#)

⁶ [«Konzept Anlieferung Gewerbe-parkierung», Stadt Zürich, Tiefbauamt, 2023](#)



5/8

Güter- und Gewerbeverkehrs – inklusive verbesserte Anlieferungs- und Parkierungsmöglichkeiten für das Gewerbe – genutzt werden.

Am 28. September 2025 hat die Stimmbevölkerung der Stadt Zürich einer neuen Parkkartenverordnung (PKV) zugestimmt. Sie bringt konkrete Verbesserungen beim Preis für eine Gewerbe-Parkkarte für ansässige Handwerks- und Servicebetriebe. Im Ausnahmefall ermöglicht sie das Parkieren auf Umschlags- beziehungsweise Parkverbotsfeldern und auf dem Trottoir. In der Blauen Zone werden die Park-Tarife für Handwerks- und Servicebetriebe günstiger. Gleichzeitig steigen durch die PKV die Tarife für die Bevölkerung, was die Konkurrenz um die Parkplätze in der Blauen Zone insgesamt verringern dürfte. Die angenommenen Verbesserungen zur Parkierung für Handwerks- und Servicebetriebe sind allerdings aufgrund von Rekursen blockiert. Ob und wann die relevanten Bestimmungen rechtsgültig sein werden, ist im Moment nicht abschätzbar.

Frage 4

Welche Optimierungen sind bei städtischen Bewilligungs- und Verwaltungsprozessen vorgesehen (Digitalisierung, Fristen, Zuständigkeiten etc.), um die Abwicklung für Betriebe zu erleichtern?

Ergänzend zum Artikel 15 GO mit der generellen Förderbestimmung zu KMU, beinhaltet die «Verordnung über die Verbesserungen der Rahmenbedingungen für KMU» (AS 930.100) vom April 2011 eine Reihe von Entlastungsmassnahmen im Bereich der Normen und Verfahren:

- Überprüfung der Vorschriften sowie Straffung und Beschleunigung von Verfahren
- Überprüfung von Optimierungsmöglichkeiten bei der Koordination einzelner Schritte in solchen Verfahren und Erleichterung des Zugangs zu Informationen
- Überprüfung verwaltungsinterner Fristen zur Bearbeitung von Bewilligungen und Gesuchen
- Einführung geeigneter E-Government-Massnahmen zu einem einfachen und sicheren Umgang mit Behörden und Verwaltung

Die Entlastungsmassnahmen gehören zu den Daueraufgaben des Stadtrats und der Verwaltung. Die städtischen Departemente haben in den letzten Jahren in ihren Zuständigkeitsbereichen eine Vielzahl von Digitalisierungsprojekten für Bewilligungsverfahren und Informationsaufbereitung eingeleitet und setzen sie laufend um. Die «Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen in Verwaltungsverfahren» (VeVV, LS 175.26) des Kantons Zürich wird zudem den durchgängig digitalen Rechtsverkehr mit Behörden stärken. Sie tritt voraussichtlich per 1. Januar 2027 in Kraft.

Frage 5

Inwiefern nutzt die Stadt im öffentlichen Beschaffungswesen bestehende Spielräume (insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit), damit lokale KMU berücksichtigt werden können? Welche Beratungs- und Unterstützungsangebote gibt es?

Die Stadt beachtet im öffentlichen Beschaffungswesen (Staatsvertragsbereich) die vergaberechtlichen Grundsätze der Gleichbehandlung, der Förderung des Wettbewerbs, der Transparenz sowie des wirtschaftlichen und nachhaltigen Einsatzes öffentlicher Mittel. Die Grundsätze



6/8

gelten sinngemäss auch für niederschwellige Beschaffungen (Nichtstaatsvertragsbereich) mit einem Auftragsvolumen von weniger als 150 000 Franken für Güter und Dienstleistungen beziehungsweise weniger als 300 000 Franken im Baugewerbe.

Innerhalb des rechtlichen Rahmens nutzen die städtischen Beschaffungsstellen bestehende Spielräume gezielt, um nachhaltige und innovative Unternehmen – darunter auch lokale KMU – zu berücksichtigen. Dies erfolgt insbesondere durch angemessene und verhältnismässige Eignungsanforderungen, eine stärkere Gewichtung qualitativer Kriterien (u.a. Nachhaltigkeit, Lehrlingsausbildung), Aufteilung des Beschaffungsgegenstands in einzelne Lose, wo sinnvoll, sowie durch den Verzicht auf unnötige formale Hürden. Ziel ist es, den Wettbewerb offen zu gestalten und KMU eine faire Teilnahme zu ermöglichen.

Eine direkte Bevorzugung aufgrund der lokalen Herkunft ist rechtlich nicht zulässig. Wo ein entsprechender Markt besteht, werden im Einladungs- oder im freihändigen Verfahren jedoch lokale Anbietende berücksichtigt. Der Zuschlag wird dem vorteilhaftesten Angebot unter Berücksichtigung von Preis und Qualität erteilt (vgl. Art. 41 IVöB). Um den nachhaltigen Qualitätsgedanken im städtischen Beschaffungswesen besser zu verankern, hat der Stadtrat am 25. März 2026 dem Gemeinderat Antrag auf Erlass der «Verordnung über die städtischen Standards für eine nachhaltige Beschaffung (VSnB)» unterbreitet (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 1057/2026). Ferner sieht die Stadt vor, eine neue «Leitlinie Nachhaltige Beschaffung» zu entwickeln.

Die Stadt bietet im Rahmen von laufenden Ausschreibungen Unterstützung bei technischen Fragen oder Problemen rund um die Benützung der Ausschreibungsplattform simap.ch an. Für weiterführende Informationen zum öffentlichen Beschaffungswesen verweist sie auf den Online-Leitfaden für öffentliche Beschaffungen von Bund, Kantonen und Städten⁷.

Frage 6

Inwiefern werden die Betriebe bei wirtschaftspolitischen Entscheidungen miteinbezogen?

Die Mitwirkung der Wirtschaft ist für den Stadtrat ein grosses Anliegen und sehr wichtig für ein prosperierendes Zürich. Die Stadt pflegt einen regelmässigen Austausch mit dem lokalen Gewerbe, unter anderem über direkte Kontakte zum Gewerbeverband, zum Industrieverband, zur City-Vereinigung oder zu den Gastroverbänden. Hinzu kommen Netzwerk- und Informationsanlässe wie die Kontaktlunchs mit dem Stadtrat oder Treffen mit einzelnen Unternehmen. Dadurch werden Austausch und Transparenz generell gefördert. Die Beziehungspflege zu den für den Wirtschaftsstandort relevanten Institutionen ist explizit Teil der Massnahmen in den Strategien Zürich 2040.

Bei konkreten Projekten wird die Sicht der Wirtschaft fallweise direkt einbezogen. Die Grundlagen im Bereich Güter- und Gewerbeverkehr (siehe Antwort zu Frage 3) wurden zum Beispiel unter Einbezug von Vertreterinnen und Vertretern des Gewerbes und spezifisch der Branche Logistik erarbeitet. Zudem wird die Wirtschaft im Rahmen von Partizipationsprozessen angehört, aktuell beispielsweise im Rahmen der Planungsarbeiten zur Transformation des städtischen Schlachthofareals in ein urbanes Arbeitsplatzgebiet (STRB Nr. 1151/2022).

⁷ [TRIAS-Leitfaden für öffentliche Beschaffungen](#)



7/8

Neue und wesentliche veränderte Erlasse werden auf Basis der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) nach Artikel 85 Absatz 2 GO systematisch auf ihre Verträglichkeit für die KMU geprüft. Allerdings ist der Handlungsspielraum auf kommunaler Ebene beschränkt. In vielen Fällen vollzieht die Stadt übergeordnetes Recht oder – bei der Mehrzahl von neuen oder wesentlich veränderten Erlassen – entsprechende Aufträge des Gemeindeparlaments.

Frage 7

Plant der Stadtrat Massnahmen, um Partizipationsmöglichkeiten wirksamer und verbindlicher zu gestalten? Welchen Beitrag kann die Stadt zur Förderung von attraktiven Arbeitsbedingungen bei privaten Unternehmungen leisten (z.B. Weiterbildungen, Arbeitszeitmodelle, hybride Arbeitsformen, Kinderbetreuung etc.)?

Der Stadtrat hat wiederholt ausgeführt, dass informelle Mitwirkungsverfahren oder Partizipationsprozesse ein fester und wichtiger Bestandteil der Praxis der Stadtverwaltung bei Vorhaben und Projekten sind (siehe dazu STRB Nrn. 128/2015 und 665/2019, GR Nrn. 2020/197 und 2021/437, STRB Nrn. 827/2022 und 1183/2024 sowie GR Nr. 2024/229).

Wirksam sind Partizipationsprozesse, wenn dadurch die Bedürfnisse und Sichtweisen möglichst aller Anspruchsgruppen – dazu zählt selbstredend auch die Perspektive des Gewerbes – frühzeitig in die städtischen Vorhaben und Projekte einbezogen werden können. Wirksam sind die Prozesse auch, wenn sie professionell geführt werden und transparent sind. In informellen Mitwirkungsverfahren können die Teilnehmenden mitreden, sich einbringen, aber in den meisten Fällen nicht mitentscheiden. Die Verbindlichkeit besteht darin, dass die eingebrachten Anliegen ernst genommen und sorgfältig geprüft werden, und dass die Teilnehmenden eine Rückmeldung darauf erhalten.

Die verschiedenen Dienstabteilungen, die Partizipationsprozesse durchführen, tauschen ihre Erfahrungen und Erkenntnisse regelmässig aus. Mit der E-Partizipationsplattform «Mitwirken an Zürichs Zukunft» (mitwirken.stadt-zuerich.ch/) (STRB Nr. 827/2022) hat der Stadtrat die Möglichkeit für eine zeitsparende Online-Mitwirkung geschaffen. Bei grösseren Mitwirkungsverfahren lassen sich die Dienstabteilungen von Prozess- und Moderationsfachleuten unterstützen. Weitere Massnahmen sind aktuell nicht geplant.

Attraktive Arbeitsbedingungen sind in erster Linie im Interesse der Unternehmen selbst. Spezielle Arbeitszeitmodelle, hybride Arbeitsformen oder Weiterbildungen sind einzelbetrieblich in Arbeitsverträgen geregelt. Diese müssen sich mindestens an die übergeordneten Vorgaben unter anderem des schweizweit geltenden Arbeits- und Obligationenrechts halten. Für private Unternehmen relevant und teilweise branchenverbindlich sind zudem Kollektivarbeitsverträge (Gesamtarbeitsverträge).



8/8

Hingegen beteiligt sich die Stadt in substanziellem Umfang an den Kosten für die Kinderbetreuung im Vorschulalter. Zudem setzt sich die Stadt in den Strategien Zürich 2040 konsequent für existenzsichernde Löhne in allen Branchen und Qualifikationen ein. 2023 nahmen die Stimmberechtigten mit knapp 70 Prozent JA-Anteil den Vorschlag des Stadtrates für die Einführung eines Mindestlohns für mehrheitlich in Zürich Arbeitende an. Die Verordnung wurde jedoch nach Rekursen im September 2024 vom Verwaltungsgericht aufgehoben. Inzwischen liegt der Fall beim Bundesgericht.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter